

TE OGH 1998/5/6 3Ob116/98z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Hofmann als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Graf, Dr.Pimmer, Dr.Zechner und Dr.Sailer als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei H******, vertreten durch Dr.Erwin Bajc und Dr.Peter Zach, Rechtsanwälte in Bruck an der Mur, wider die verpflichtete Partei Dr.Karin S*****, vertreten durch Dr.Wilhelm Klade, Rechtsanwalt in Wien, wegen S 500.000 (AZ E 835/97w des Bezirksgerichts Mariazell), infolge "Revisionsrekurses" der verpflichteten Partei und Ablehnungswerberin gegen den Beschuß des Oberlandesgerichts Graz vom 5. Februar 1998, GZ 3 Nc 2/98t, womit ihrem Ablehnungsantrag vom 30. Dezember 1997 gegen alle "nach der Geschäftsverteilung" zuständigen Senatsrichter des Landesgerichtes Leoben nicht stattgegeben wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Die anwaltlich vertretene Klägerin und Ablehnungswerberin ist selbst Rechtsanwältin. In dem aufgrund deren "Sachverhaltsdarstellung" wegen des Verdachts des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt gegen die Vorsteherin des Bezirksgerichts Mariazell und andere Personen eingeleiteten Strafverfahren gab der Präsident des Landesgerichts Leoben den Befangenheitsanzeigen von neun Strafrichtern dieses Gerichts mit Beschuß vom 4.November 1997 "Folge" und übertrug "das anhängige Vorerhebungsverfahren" seinem "in Strafsachen tätigen Präsidenten". Es waren aber nicht alle Befangenheitsanzeigen dieser Richter mit einem kollegialen Naheverhältnis zur Vorsteherin des Bezirksgerichts Mariazell begründet. Einzelne dieser Anzeigen bezogen sich auf ein kollegiales Naheverhältnis zu einem anderen Richter, gegen den als Verdächtiger im Strafverfahren ebenfalls Vorerhebungen geführt werden.

Im Schriftsatz vom 4.Juli 1997, GZ 2 Nc 8/98d-1 und 2 Nc 9/98a-1, der auch einen Rekurs enthält, lehnte die Verpflichtete die Vorsteherin des Bezirksgerichtes Mariazell sowie den in der gegenständlichen Sache zuständigen Ablehnungssenat bzw. Rechtsmittelsenat des Landesgerichtes Leoben wegen Befangenheit ab. Im Hinblick auf diese namentlich nicht genannten Richter brachte sie vor, mit Beschuß vom 4. November 1997 seien alle für das Verfahren Rat Dr.Maria H***** zuständigen Richter des Landesgerichtes Leoben für befangen erklärt worden. Es bestünden daher nachweislich so besondere kollegiale bzw. persönliche Kontakte zwischen diesen und der Richterin Dr.H******, die Befangenheitsgründe darstellten. Da dieselben besonderen kollegialen bzw. persönlichen Kontakte auch zwischen ihr und den für ihre Verfahren zuständigen Richtern beim Zivilgericht beobachtet worden seien, stellten diese auch

hier einen Befangenheitsgrund dar. Es werde daher "der gesamte hier zuständige Ablehnungssenat bzw. Rechtsmittelsenat" des Landesgerichtes Leoben abgelehnt. Die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung berufenen sechs Richter des Landesgerichts Leoben erklärten, nicht befangen zu sein.

Das Landesgericht Leoben legte diesen Antrag gemäß § 23 JN dem Oberlandesgericht Graz vor. Das Landesgericht Leoben legte diesen Antrag gemäß Paragraph 23, JN dem Oberlandesgericht Graz vor.

Das Oberlandesgericht Graz gab den Ablehnungsanträgen nicht statt und ersuchte das Landesgericht Leoben um Zustellung seiner Entscheidung. Dieses Gericht veranlaßte sodann die Zustellung. Am 3. März 1998 ging eine Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses dem anwaltlichen Vertreter der Ablehnungswerberin zu, der in der Folge den an das Landesgericht Leoben adressierten "Revisionsrekurs" am 17. März 1998 zur Post gab. Das Rechtsmittel langte am 18. März 1998 beim Adressatgericht ein.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs ist verspätet.

Das Ablehnungsverfahren unterliegt, soweit nicht die §§ 19 bis 25 JN Sonderregelungen enthalten, den Vorschriften jenes Verfahrens, in dem die Ablehnung erfolgte (1 Ob 2153/96s; 3 Ob 560/90; SZ 54/96). Hier handelt es sich zum einen um Ablehnungsanträge in einem Zivilprozeß, zum anderen um einen Ablehnungsantrag im Ablehnungsverfahren aus Anlaß eines streitigen Verfahrens, sodaß auf die Abwicklung des Rekursverfahrens und die Rechtsmittelfrist die §§ 520 Abs 1 und 521 ZPO anzuwenden sind. Die Rechtsmittelfrist beträgt im Falle eines einseitigen Rekursverfahrens - wie hier - vierzehn Tage. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des anzufechtenden Beschlusses. Gemäß § 520 Abs 1 ZPO ist der Rekurs durch Überreichung der Rechtsmittelschrift bei dem Gericht zu erheben, dessen Beschuß angefochten wird. Rekurse gegen Entscheidungen eines Gerichts zweiter Instanz sind jedoch beim Gericht erster Instanz einzubringen. Der Rekurs gegen einen Beschuß, mit dem einem Ablehnungsantrag nicht stattgegeben wurde, ist nach herrschender Ansicht immer bei dem Gericht einzubringen, das in der Ablehnungssache erkannte (SZ 13/108 = ZBI 1931/220; Fasching, I 211 und IV 419; Mayr in Rechberger, ZPO Rz 4 zu § 24 JN). Das Ablehnungsverfahren unterliegt, soweit nicht die Paragraphen 19 bis 25 JN Sonderregelungen enthalten, den Vorschriften jenes Verfahrens, in dem die Ablehnung erfolgte (1 Ob 2153/96s; 3 Ob 560/90; SZ 54/96). Hier handelt es sich zum einen um Ablehnungsanträge in einem Zivilprozeß, zum anderen um einen Ablehnungsantrag im Ablehnungsverfahren aus Anlaß eines streitigen Verfahrens, sodaß auf die Abwicklung des Rekursverfahrens und die Rechtsmittelfrist die Paragraphen 520, Absatz eins und 521 ZPO anzuwenden sind. Die Rechtsmittelfrist beträgt im Falle eines einseitigen Rekursverfahrens - wie hier - vierzehn Tage. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des anzufechtenden Beschlusses. Gemäß Paragraph 520, Absatz eins, ZPO ist der Rekurs durch Überreichung der Rechtsmittelschrift bei dem Gericht zu erheben, dessen Beschuß angefochten wird. Rekurse gegen Entscheidungen eines Gerichts zweiter Instanz sind jedoch beim Gericht erster Instanz einzubringen. Der Rekurs gegen einen Beschuß, mit dem einem Ablehnungsantrag nicht stattgegeben wurde, ist nach herrschender Ansicht immer bei dem Gericht einzubringen, das in der Ablehnungssache erkannte (SZ 13/108 = ZBI 1931/220; Fasching, römisch eins 211 und römisch IV 419; Mayr in Rechberger, ZPO Rz 4 zu Paragraph 24, JN).

Unter Zugrundelegung dieser Rechtslage entschied das Oberlandesgericht Graz in den vorliegenden Ablehnungssachen nicht als Gericht zweiter Instanz, sondern - nach funktionellen Kriterien - als Gericht erster Instanz. Die Rechtsmittelwerberin hätte daher ihren Rekurs gegen den Beschuß dieses Gerichts vom 5. Februar 1998, womit ihren Ablehnungsanträgen nicht stattgegeben wurde, beim Oberlandesgericht Graz einbringen müssen.

Wird ein Rechtsmittel an ein unzuständiges Gericht adressiert, so muß es als Voraussetzung seiner Rechtzeitigkeit noch innerhalb der Rechtsmittelfrist beim zuständigen Gericht einlangen, weil die Tage des Postwegs nur dann nicht in die Frist eingerechnet werden, wenn das Rechtsmittel an das zuständige Gericht gerichtet war (2 Ob 128/97f; RZ 1990/109; EFSIg 49.410 uva; Kodek in Rechberger aaO Rz 7 vor § 461). Hier langte der an das Landesgericht Leoben adressierte und am 17. März 1998 zur Post gegebene Rekurs erst am 18. März 1998 - also schon nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von vierzehn Tagen am 17. März 1998 - beim unzuständigen Gericht ein. Wird ein Rechtsmittel an ein unzuständiges Gericht adressiert, so muß es als Voraussetzung seiner Rechtzeitigkeit noch innerhalb der Rechtsmittelfrist beim zuständigen Gericht einlangen, weil die Tage des Postwegs nur dann nicht in die Frist eingerechnet werden, wenn das Rechtsmittel an das zuständige Gericht gerichtet war (2 Ob 128/97f; RZ 1990/109; EFSIg 49.410 uva; Kodek in

Rechberger aaO Rz 7 vor Paragraph 461.). Hier langte der an das Landesgericht Leoben adressierte und am 17. März 1998 zur Post gegebene Rekurs erst am 18. März 1998 - also schon nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von vierzehn Tagen am 17. März 1998 - beim unzuständigen Gericht ein.

Der Rekurs ist daher als verspätet zurückzuweisen, was gemäß § 523 ZPO bereits vom Oberlandesgericht Graz auszusprechen gewesen wäre. Der Rekurs ist daher als verspätet zurückzuweisen, was gemäß Paragraph 523, ZPO bereits vom Oberlandesgericht Graz auszusprechen gewesen wäre.

Anmerkung

E50097 03A01168

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0030OB00116.98Z.0506.000

Dokumentnummer

JJT_19980506_OGH0002_0030OB00116_98Z0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at